

# Statuten

---

## Art. 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen „Finnenloipe Rothenthurm“ besteht mit Sitz in Rothenthurm ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## Art. 2 *Zweck*

Der Verein „Finnenloipe Rothenthurm“ bezweckt die Anlage und den Unterhalt von Skiwanderpisten (Loipen) sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen für jedermann in der Gegend von Rothenthurm (Altmatt).

## Art. 3 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 4 *Auflösung*

Zur Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung zuständig. Eine Auflösung kann nur von  $\frac{3}{4}$  der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen geht an den Verkehrsverein Rothenthurm zur Förderung des Langlaufsportes in Rothenthurm.

## Art. 5 *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins können sein: Alle Einzelpersonen, Organisationen sowie Handel, Gewerbe und Industrie. Neben der normalen Mitgliedschaft kennt der Verein auch Gönner.

## Art. 6 *Aufnahme (Eintritt)*

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## Art. 7 *Austritt*

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf Jahresende schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## Art. 8 *Ausschluss*

Mitglieder, welche gegen die Grundsätze des Vereins handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können von Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

## Art. 9 *Ehrenmitglieder*

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

## Art. 10 *Stimmrecht*

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Vereinsbeschlüssen entscheidet das einfache Mehr.

## Art. 11 *Beiträge*

Die ordentlichen Mitglieder-Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt.

## Art. 12 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle.

## Art. 13 *Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und in der Regel im Herbst durchgeführt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Jahresbericht
- d) Abnahme der Jahresrechnung und deren Genehmigung
- e) Budget
- f) Aktionsprogramm
- g) Wahl des Vorstandes:
  - Präsident, Kassier und Beisitzer in den geraden Jahren
  - Vizepräsident und Aktuar in den ungeraden Jahren
  - Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- h) Wahl der Kontrollstelle, welche nicht Vereinsmitglied zu sein braucht
- i) Statutenrevision
- k) Verschiedenes

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt drei Wochen vorher durch Zirkular. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten, zuhänden des Vorstandes, eingereicht werden.

#### *Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung*

Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, durch Eingabe an den Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch dem Vorstand zu. Die Eingabe muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin – mit Angabe der Traktanden – schriftlich im Besitze des Präsidenten sein.

#### *Art. 15 Abstimmungsmodus für Generalversammlungen*

Zur Beschlussfassung gilt das absolute Mehr in offener Abstimmung. Auf Beschluss von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangt werden. Für Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  und für den Auflösungsbeschluss eine solche von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.

#### *Art. 16 Vorstand*

Der Gründungsvorstand konstituiert sich selbst. Im übrigen ist die Generalversammlung für die Vorstandswahlen zuständig. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus Vertretern von Rothenthurm zusammengesetzt sein.

In den Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet, zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern, die Geschäfte.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Kassier besorgt die Rechnung und den Einzug der Jahresbeiträge.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die administrativen Arbeiten.

#### *Art. 17 Zeichnung für den Verein*

Für den Verein zeichnen der Präsident und der Aktuar kollektiv, mit der Kompetenz, auch den anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen.

#### *Art. 18 Kontrollstelle*

Die Revisoren sind verpflichtet, Jahresrechnung und Vermögensbestand des Vereins zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### *Art. 19 Allgemeines*

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB, Art. 60 ff.

Rothenthurm, 29. Oktober 1977

Der Präsident:  
Kurt Zibung

Der Aktuar:  
Konrad Schuler